

**Zweiter Projektaufruf zur Einreichung von Anträgen
im Rahmen des ESF+-Förderinstruments 13:
Lokal-Sozial-Innovativ
(LSI - Lokale Förderung sozialer Integration und Innovation)
Projekttyp C - Modellprojekte**

**Antragsfrist vom:
15.09.2026, 12.00 Uhr bis 05.11.2026, 12.00 Uhr***

(*Anträge, die nach dem 05.11.2026, 12:00 Uhr,
eingereicht werden, werden nicht berücksichtigt)

im Rahmen des ESF+-Programms des Landes Berlin 2021-2027

Die Investitionsbank Berlin (IBB) als Zwischengeschaltete Stelle (ZGS)
im Auftrag der
Senatsverwaltung für Arbeit, Soziales, Gleichstellung, Integration, Vielfalt und
Antidiskriminierung – II C (Fachstelle)

lädt

interessierte Projektträger aus Entwicklungspartnerschaften dazu ein, einen Förderantrag
zur Erprobung und Umsetzung von Modellkonzepten einzureichen.

Wir freuen uns auf Ihre Teilnahme!

**Kontaktdaten der Senatsverwaltung für Arbeit, Soziales, Gleichstellung, Integration,
Vielfalt und Antidiskriminierung (Fachstelle)**

E-Mail:

FachgruppelIC1@senasgiva.berlin.de

Ansprechpersonen bei den BBWA-Geschäftsstellen

Geschäftsstelle des BBWA

Die Kontaktdaten für jeden Bezirk sind der
Homepage der Bezirklichen Bündnisse für
Wirtschaft und Arbeit (BBWA) zu entnehmen.

Website

www.bbwa-berlin.de

Kontaktdaten bei der IBB

E-Mail

arbeitsmarktfoerderung@ibb.de

Telefon

030/2125-4040

Erreichbarkeit

Montag bis Freitag von **9.00 bis 15.00 Uhr**

Allgemeine Hinweise

Die Förderung erfolgt auf Basis

- des Berliner [ESF+-Programms 2021-2027](#)
- der veröffentlichten [Projektauswahlkriterien](#) und
- der Förderrichtlinie für durch den Europäischen Sozialfonds Plus kofinanzierte Projekte im Land Berlin in der Förderperiode 2021-2027 ([ESF+-Förderrichtlinie](#))
- für den 2. Projektauftrag sind ESF+ Mittel in Höhe von bis zu 1.800.000 EUR vorgesehen
- der Aktionspläne der Bezirklichen Bündnisse für Wirtschaft und Arbeit.

Der Durchführungsort ist grundsätzlich Berlin (Landeskinderregelung).

Wir laden alle interessierten Projektträger zu einer **Informationsveranstaltung** ein.

Diese findet am

Mittwoch, 30.09.2026, von 13:00 Uhr bis 15:00 Uhr

im Onlineformat statt und erfolgt unter Mitwirkung der zuständigen Senatsverwaltung für Arbeit, Soziales, Gleichstellung, Integration, Vielfalt und Antidiskriminierung, der BBWA-Geschäftsstellen sowie der IBB. Hierfür melden Sie sich bitte auf der [Veranstaltungsseite](#) der IBB an. Alle angemeldeten Personen erhalten die Einwahldaten per E-Mail zugesandt. Fragen können gern bis zum 23.09.2026 per E-Mail an arbeitsmarktforderung@ibb.de gesendet werden.

Die Präsentation und die Antworten auf Ihre Fragen zur Informationsveranstaltung werden im Anschluss veröffentlicht. Die Veröffentlichung erfolgt über die Website der IBB.

Ziel und Zweck der Förderung

Das ESF+ Förderinstrument 13 „Lokale Förderung sozialer Integration und Innovation“ unterstützt das Erreichen der Ziele des Sozialen Europas. Mit dem Vorhaben wird auch die Verknüpfung europäischer Beschäftigungspolitik mit den arbeitsmarkt- und sozialpolitischen Zielen Berlins (wie Gute Arbeit, Fachkräfteentwicklung, Stärkung sozialer Teilhabe und Bekämpfung des Armutsrisikos) sichergestellt.

Mit dem Förderinstrument, das auf lokaler Ebene im Rahmen der Bezirklichen Bündnisse für Wirtschaft und Arbeit (*kurz: BBWA*) umgesetzt wird, werden drei verschiedene Projektarten gefördert (Mikro-, Entwicklungs- und Modellprojekte).

- **Die Entwicklungsprojekte (Typ B)** dienen der multiperspektivischen und partnerschaftlichen Entwicklung neuartiger Ideen zur Bewältigung von spezifischen gesellschaftlichen Herausforderungen in den Berliner Bezirken.
- **Die Modellprojekte (Typ C)** sind zur Erprobung dieser Ideen mit betroffenen Zielgruppen konzipiert und sollen einen Erkenntnisgewinn über die Wirksamkeit und Übertragbarkeit der erprobten Lösungsansätze hervorbringen.

Mindestvoraussetzung für die Förderung eines Modellprojekts ist immer ein vorangegangenes Entwicklungsprojekt.

- Hinweis: Die Mikroprojekte sind bereits abgeschlossen und werden daher nicht weiter spezifiziert.

Ausgehend von den vielfältigen lokalen Kooperations- und Vernetzungsstrukturen soll mit dem ESF+ FI 13 ein Beitrag zur Entstehung modellhafter und übertragbarer sozial-innovativer Lösungen geleistet werden. Dabei müssen sich die zu entwickelnden und zu erprobenden Ideen auf die spezifischen Herausforderungen beziehen, vor denen die Bezirke im Hinblick auf Armutsbekämpfung, Förderung sozialer Teilhabe und Arbeitsmarktintegration von besonders benachteiligten Personen stehen. Diese sind in den Aktionsplänen der jeweiligen BBWA beschrieben.

Gleichzeitig soll mehr Wissen in den Bezirken über soziale Innovationen aufgebaut und zur Verbreitung einer motivierenden Denkkultur für die Entwicklung sozialer Innovationen beigetragen werden. Lokales Innovationspotential wird erschlossen bzw. weiterentwickelt. Die Bezirke wirken dabei als Ermöglicher und Begleiter bei der Entstehung neuer sozial-innovativer Ideen.

Folgende Aspekte sollen zu wirksamen Lösungsansätzen beitragen:

- stärkere multiperspektivische und interdisziplinäre **Kooperation und Vernetzung**, s. weitere Ausführungen im Punkt „Antragstellung bei der IBB“;
- maßgebende und systematische **Beteiligung** themenrelevanter und fachverantwortlicher **kommunaler Partner** an den Projekten;
- Einsatz **systematischer Methoden**, ggf. unter Einbindung der Zielgruppen, bei der Entwicklung und Umsetzung der **innovativen Ideen** (z. B. Orientierung an theoretischen Grundlagen wie dem 6-Phasen-Modell für soziale Innovationen aus dem Werk The Open Book of Social Innovation (Murray, Caulier-Grice & Mulgan, 2010) sowie an darauf aufbauenden Weiterentwicklungen wie Design-Thinking-Ansätzen und wirkungsorientierten Logiken;
- stärkere Wirkungsorientierung und Ausrichtung auf die **Übertragbarkeit** entwickelter Lösungsansätze.

Fördergegenstand

Neuartige Lösungskonzepte

In einem Modellprojekt soll der neuartige Lösungsansatz, der im vorangegangenen Entwicklungsprojekt partnerschaftlich und unter maßgeblicher Beteiligung eines Fachbereichs der kommunalen Verwaltung erarbeitet und in einem Modellkonzept niedergeschrieben wurde, nunmehr mit Teilnehmenden aus betroffenen Zielgruppen erprobt sowie auf seine Wirksamkeit hin untersucht und ausgewertet werden. Modellkonzepte aus den Entwicklungsprojekten können bis zur Antragstellung dynamisch weiterentwickelt werden.

Konzeptionelle Abgrenzung und Sozial-innovative Weiterentwicklung

Der Fokus soll auf dem Erproben des Neuen und über die etablierten Systeme Hinausgehenden liegen. Eine konzeptionelle Abgrenzung von der Regelförderung bzw. eine sozial-innovative Weiterentwicklung von bestehenden oder herkömmlichen

Lösungsansätzen muss nachvollziehbar erfolgen und wird bei der Beurteilung der Förderwürdigkeit berücksichtigt. Dabei ist auf die Schaffung eines einheitlichen Verständnisses von sozialer Innovation unter den beteiligten Partnerinnen und Partnern zu achten.

Gründung eines Beirates

Für Modellprojekte soll zur fachlichen Begleitung, Erfolgskontrolle, strategischen Weiterentwicklung des sozial-innovativen Ansatzes sowie zur Verbreitung von Ergebnissen ein Beirat gebildet werden. Die geplante Zusammensetzung des Beirates ist im Projektantrag darzustellen.

Mitglieder können neben dem beteiligten kommunalen Fachbereich und Personen aus der im Entwicklungsprojekt aufgebauten Entwicklungspartnerschaft auch Akteurinnen und Akteure des jeweiligen BBWA und weitere relevante Expertinnen und Experten sein. Der Beirat soll bedarfsgerecht, mindestens aber zweimal in einem Jahr, zusammenkommen. Die Sitzungen sind zu protokollieren und im Kundenportal der IBB hochzuladen.

Bezirksübergreifende Modellprojekte

Die Durchführung **bezirksübergreifender Modellprojekte** ist möglich, muss aber unter Federführung eines Antragstellenden erfolgen.

Verknüpfung der Entwicklungs- und Modellprojekte

Der inhaltlichen und methodischen Aufbereitung der Ergebnisse kommt in Modellprojekten eine große Bedeutung zu. Positive und negative Abweichungen von der im Entwicklungsprojekt erarbeiteten Hypothese sollen diskutiert und Handlungsoptionen in Bezug auf Umsetzbarkeit, Zielgruppen und Übertragbarkeit abgeleitet werden. **Dies soll in einem inhaltlichen Abschlussbericht dargestellt werden, der 2 Wochen vor Projektende vorliegen muss. Der Bericht ist über das Kundenportal der IBB hochzuladen.**

Transfer-Workshop

Modellprojekte sollen darüber hinaus innerhalb der Projektlaufzeit mit einem **Transfer-Workshop** enden. Durch diesen sollen das gewonnene Wissen und die Ergebnisse gesichert und an relevante Akteurinnen und Akteure sowie Entscheidungsträger vermittelt werden. Darüber hinaus soll eine gezielte Weiterverbreitung des entwickelten Lösungsansatzes über das Projektende hinaus angestoßen werden. Es ist darzustellen,

- welche **Ansätze** mit welchen **Lernprozessen** und **Wirkungen** erprobt wurden,
- inwiefern sich die im Entwicklungsprojekt erarbeitete **Hypothese** bestätigen lässt, dass die erprobte Idee besser als bestehende Ansätze das Potential hat, neue und gesellschaftlich relevante soziale Praktiken zu fördern,
- welche **Erkenntnisse und (übertragbaren) Handlungsstrategien** zur (Teil-)Lösung gesellschaftlicher Herausforderungen gewonnen werden konnten.

Zum Transfer-Workshop sollen am Projekt beteiligte Akteurinnen und Akteuren eingeladen werden, v. a.:

- alle am Projekt beteiligten Partnerinnen und Partner
- thematisch relevante Stakeholder und Entscheidungsträger

- Mitglieder des BBWA-Steuerungsgremiums
- ggf. die für Arbeit zuständige Senatsverwaltung – auf Anfrage über die IBB
- ggf. die ESF-Verwaltungsbehörde bei der Senatsverwaltung für Wirtschaft, Energie und Betriebe – auf Anfrage über die IBB

Projektteilnehmende und weitere Interessierte können diesen Kreis erweitern.

Die Ergebnisse des Transferworkshops sind im Sachbericht zum Verwendungsnachweis darzustellen.

Fördervoraussetzungen

Es gelten die allgemeinen Zuwendungsvoraussetzungen gemäß der ESF+-Förderrichtlinie und die Projektauswahlkriterien. **Die einzuhaltenden Kriterien und deren Gewichtungen sind den [Auswahlkriterien](#) für das ESF+ Förderinstrument 13 zu entnehmen.**

Voraussetzung für die Beantragung eines Modellprojektes ist ein erfolgreich durchgeführtes Entwicklungsprojekt mit einem daraus hervorgegangenen innovativen Modellkonzept zur praktischen Erprobung des beschriebenen Lösungsansatzes mit Teilnehmenden der adressierten Zielgruppe.

Das Vorhaben muss sich, wie auch das zuvor durchgeführte Entwicklungsprojekt, einem der Handlungsfelder zuordnen lassen, die die Schwerpunkte lokaler Aktivitäten der jeweiligen BBWA beschreiben und in deren Aktionsplänen festgeschrieben sind. Die dazu erforderlichen Informationen sind unter www.bbwa-berlin.de erhältlich.

Konzepte aus Entwicklungsprojekten II sollen vorrangig die Möglichkeit erhalten, im nächsten Schritt als Modellprojekte II umgesetzt zu werden. Damit wird gewährleistet, dass die im Entwicklungsprozess erarbeiteten Ansätze in der Praxis erprobt und verstetigt werden können.

Für die Bezirke, in denen bislang keine Entwicklungsprojekte II umgesetzt worden sind, sollen Konzepte aus Entwicklungsprojekten I entsprechende Berücksichtigung finden. Dazu zählen: Charlottenburg-Wilmersdorf, Reinickendorf, Spandau, und Steglitz-Zehlendorf.

Zur Erläuterung

Projekt	Umsetzung
Entwicklungsprojekte I	wurden im 1. Projektaufruf für Entwicklungsprojekte durchgeführt
Entwicklungsprojekte II	wurden im 2. Projektaufruf für Entwicklungsprojekte durchgeführt
Modellprojekte I	folgen auf Entwicklungsprojekte I
Modellprojekte II	folgen auf Entwicklungsprojekte I oder II

Im Antrag werden ausgehend von den Ergebnissen des vorangegangenen Entwicklungsprojektes Ausführungen zu folgenden Aspekten erwartet. Diese sind in die weitere Meilenstein- und Indikatorenplanung aufzunehmen:

Hinweis: sofern sich die Meilenstein- und Indikatorenplanung innerhalb der Projektumsetzung ändert, ist die IBB hierüber zu informieren

- Ergebnisse der Analyse des Entwicklungsprojektes zum bezirksspezifischen **Bedarf** und den adressierten gesellschaftlichen **Herausforderungen** mit Bezug zu den BBWA-Aktionsplänen und ihren Handlungsfeldern;
- **Arbeits- und Meilensteinplan** für die Erprobung des entwickelten Lösungsansatzes
- Beteiligung themenrelevanter, fachverantwortlicher **kommunaler Partnerinnen und Partner**
- Bildung des geplanten **Beirates**, einschließlich Beitrag und Begründung der Relevanz aller beteiligten Partnerinnen und Partner
- **Arbeitsweise** der avisierten Projektpartnerschaft und des Beirates
- Darstellung der zu erreichenden **Projektziele** mit Benennung der beabsichtigten Wirkungen auf Teilnehmenden-Ebene und der **messbaren Indikatoren** für die Zielerreichung
- **Geplante wirkungsorientierte Ergebnisdokumentation**
- Beschreibung des beabsichtigten **Nachweises** der Erhöhung der Beschäftigungsfähigkeit und/oder sozialen Inklusion/Kompetenzerhöhung bei den Teilnehmenden im Rahmen des Formulars Kompetenzzuwachs sowie ggf. weiteren **Verfahren zur Kompetenzerfassung/-bilanzierung**
- Beschreibung des beabsichtigten Wissens-/Ergebnistransfers.

Darüber hinaus sind folgende Formulare einzureichen:

- Übersicht der geplanten Zusammensetzung des zu bildenden Projektbeirats gemäß Formular. **Sofern Abweichungen zur ursprünglichen Planung auftreten, sind diese im Projektverlauf darzustellen und zu begründen. Die Projektbeiratsmitglieder unterzeichnen das Formular.**

Kurzzeiteilnahmen sind im ESF+ FI 13 nicht vorgesehen.

Angemessenheit der Ausgaben: Im Rahmen der Prüfung ist zu bewerten, ob die Höhe der beantragten Mittel in einem angemessenen Verhältnis zu den geplanten Aktivitäten und zur Erreichung der angestrebten Ziele steht. Maßgeblich ist dabei der in § 7 Abs. 1 LHO Berlin verankerte Grundsatz der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit.

Zielwerte/-indikatoren

Es werden Lösungsansätze zur Verbesserung der Situation der nachfolgenden und im zugrundeliegenden Modellkonzept beschriebenen Zielgruppen erprobt (Mehrfachzugehörigkeiten sind darzustellen):

- Arbeits- und erwerbslose Menschen
- Menschen in prekären Beschäftigungsverhältnissen

- Geringqualifizierte Menschen
- Menschen mit Einwanderungsgeschichte
- Menschen mit Fluchtgeschichte
- Alleinerziehende Menschen
- Menschen in Haushalten mit mehreren (ab 2) Kindern

Laufzeit und Durchführungsort

In der Regel sollen bei einer maximalen Projektlaufzeit von zwei Jahren mind. 30 Personen aus den genannten Zielgruppen an einem LSI-Modellprojekt teilnehmen (Output-Indikator). Die Projekte kommen grundsätzlich natürlichen Personen (Teilnehmenden) zugute, die ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthaltsort im Land Berlin haben. **Eine Mindest- oder Maximalgrenze der Teilnehmenden für einen einzelnen Bezirk besteht nicht. Eine überbezirkliche Teilnahme ist möglich; hierfür ist keine separate Nachweisführung erforderlich.**

Ergebnisindikator

Der vorgegebene Ergebnisindikator „Teilnehmerinnen und Teilnehmer haben eine Qualifizierung erlangt“ soll am Ende der Projektlaufzeit durch einen Kompetenzzuwachs bei mindestens 80 % der Teilnehmenden nachgewiesen werden. Abweichungen sind ggü. der IBB durch die regelmäßige Berichterstattung darzulegen.

Kompetenzbilanzierung

Um valide Kompetenzzuwächse bei den Teilnehmenden zu ermitteln, ist grundsätzlich eine Mindeststundenzahl pro Teilnehmenden in Höhe von 80 h über die gesamte Verbleibsdauer im Projekt vorgesehen. Änderungen sind zulässig und zu begründen.

Nach einer Kompetenzerhebung bei Eintritt der Teilnehmenden in das Projekt soll im Verlauf der Maßnahme eine Verbesserung ihrer Kompetenzen erreicht und durch den Projektträger dokumentiert werden. Fortschritte bei der Kompetenzentwicklung werden für alle Teilnehmenden anhand von beobachtbaren persönlichen, beruflichen und sozialen Kompetenzen im Vergleich zwischen Beginn und Ende der Projektteilnahme festgehalten. Dafür werden einheitliche Formulare verwendet, die eine entsprechende Transparenz und Nachprüfbarkeit der Kompetenzsteigerung gewährleisten ([Formular Fremdeinschätzung](#), [Formular Selbsteinschätzung](#), [Formular Bewertung der Kompetenzentwicklung](#), Hinweis: Diese Formulare bilden den Mindeststandard ab. Es liegt im Ermessen des Trägers, zusätzlich eigene Dokumente zur Darstellung des Kompetenzzuwachses zu verwenden.). Die Projektträger erhalten entsprechende Hinweise zur Umsetzung der Kompetenzbilanzierung.

Zum Ende des Projektes sind die Kompetenzerhebungen zu vergleichen und das Ergebnis für die einzelnen Teilnehmenden jeweils in das Formular Bewertung der Kompetenzentwicklung einzutragen und ins Kundenportal hochzuladen. Die Projektträger stellen den Teilnehmenden qualifizierte Zertifikate mit einer Darstellung von Inhalt und Ausprägung der erreichten Kompetenzfortschritte aus. Bei Antragstellung ist ein Musterzertifikat einzureichen.

Das Erreichen der Indikatoren bzw. das Vorliegen von Ergebnissen gilt als Nachweis für das Potential des entwickelten Lösungsansatzes zur Bekämpfung von Armut und sozialer Ausgrenzung. Dies ist bei der Durchführung und beim Abschluss des Projektes zu dokumentieren.

Für die erfolgreiche Umsetzung des Modellprojektes sind folgende Aspekte maßgeblich (sofern Änderungen gegenüber dem Entwicklungsprojekt auftreten, bitte im Antrag begründen):

- Ausrichtung an der im vorausgegangenen Entwicklungsprojekt erarbeiteten Bedarfs- und Umfeldanalyse
- produktive und partnerschaftliche Zusammenarbeit
- Erprobung des entwickelten Modellkonzeptes mit Teilnehmenden und Darstellung der zielgruppenspezifischen Wirkungen
- Darstellung der höheren Wirksamkeit des erprobten sozial-innovativen Ansatzes gegenüber herkömmlichen Ansätzen
- Dokumentation und wirkungsorientierte Berichterstattung (Abschlussbericht, s. Punkt „Fördergegenstand“) mit Darstellung von Ergebnissen und Erkenntnissen in Hinblick auf eine mögliche Verstetigung bzw. Weiterentwicklung
- Identifikation und Analyse von Erfolgsfaktoren und/oder Abweichungen von den mit dem Modellkonzept beabsichtigten Wirkungen
- fundierte Überlegungen zur Übertragbarkeit der Lösungsansätze und zum Transfer der Erkenntnisse (u. a. Transfer- und Verstetigungsworkshop am Projektende)
- fachlich-methodische und strategische Unterstützung durch einen Beirat.

Verwertungs- und Nutzungsrechte

Gemäß den Bestimmungen im Besonderen Teil der Förderrichtlinie räumt der Projektträger dem Land Berlin, vertreten durch die für Arbeit zuständige Senatsverwaltung bzw. die Bezirksämter von Berlin, das einfache, zeitliche und inhaltlich unbeschränkte Verwertungs- und Nutzungsrecht an allen urheberrechtlich geschützten Ergebnissen und Teilergebnissen des Projektes ein. Dieses Recht umfasst alle bekannten Verwertungs- und Nutzungsarten, insbesondere die, die in §§ 15 ff. und 31 ff. UrhG aufgezählt sind. Eine Nutzung der Ergebnisse nach Beendigung des Projektes durch den Projektträger kann im Einvernehmen mit dem Zuwendungsgeber im Sinne der Nachhaltigkeit erfolgen.

Förderdauer:

Bis zu zwei Jahren / max. 24 Monate

Förderzeitraum:

ab 01.06.2027 bis 30.06.2029

Antragsberechtigte:

Juristische Personen des privaten und des öffentlichen Rechts sowie rechtsfähige Personengesellschaften unabhängig von ihrer Rechtsform (z. B. freie Träger, Vereine, Verbände, Unternehmen, Sozialpartner, Arbeitskreise)

Die Bezirksämter selbst sind keine Antragstellenden, sind aber in den Modellpartnerschaften und in den zu bildenden Beiräten zu beteiligen.

Art und Umfang der Förderung

Die Förderung wird als Projektförderung im Wege der Fehlbedarfsfinanzierung als nicht rückzahlbarer Zuschuss auf Basis eines Ausgaben- und Finanzierungsplans gewährt. Die Förderung in Höhe von bis zu 300.000 EUR pro Projekt erfolgt bis zu 40 % aus ESF+-Mitteln und bis zu 60 % aus nationalen Kofinanzierungsmitteln des Landes Berlin. Sofern Eigenmittel nicht zum Einsatz kommen können, ist dies durch den Antragstellenden zu begründen.

Bemessungsgrundlage:

Kosten je Einheit

Es wird ein bestimmter Betrag je abgerechneter Einheit gewährt. Grundsätzlich wird nach pauschalierten Personalausgaben (inkl. Honorarkräfte) abgerechnet.

In diesem Zusammenhang sind folgende Tabellen gemäß Anhang I der ESF+-Förderrichtlinie relevant:

- *Tabelle für Beschäftigte in der allgemeinen Hauptverwaltung*
- *Tabelle für Beschäftigte im Sozial- und Erziehungsdienst*
- *Tabelle für auf Honorarbasis tätige freie Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter gemäß Bandbreitenregelung SenFin*

Pauschalfinanzierung

Auf Basis der pauschalierten Personalausgaben wird eine Restkostenpauschale in Höhe von 40 % anerkannt. Mit der Restkostenpauschale sind grundsätzlich alle direkten und indirekten Sachausgaben, die im Zusammenhang mit dem Projekt anfallen, abgegolten (z. B. Miete, Telekommunikation, Fahrkosten, Schulungsmaterial).

Zu berücksichtigen ist, dass bei der Kostenkalkulation ggf. eine Differenzierung erforderlich wird zwischen den realen direkten Personalkosten gemäß den jeweils vorgesehenen Arbeits-/Honorarverträgen beim Antragstellenden und den pauschalierten Kosten gemäß der Durchschnittssätze für die jeweiligen anzurechnenden Personalkostenförderungen, die im Anhang I zur ESF+-Förderrichtlinie festgeschrieben sind.

Minderrealisierung

Die Förderung bleibt unverändert bis zu einer Minderrealisierung in Höhe von 30 % der beantragten Teilnehmendenstunden. Die Überschreitung dieser Freigrenze kann eine Mittelkürzung zur Folge haben. Es können nur die Teilnehmenden berücksichtigt werden, deren Daten vollständig im IT-System der IBB erfasst sind. **Änderungen sind umgehend mit der IBB zu kommunizieren (ggf. Änderungsantrag).**

Antragstellung bei der IBB

Die Antragstellung erfolgt elektronisch unter Verwendung des Antragsformulars im [Kundenportal der IBB](#). Bei erstmaliger Nutzung ist vorab eine Registrierung erforderlich.

Anträge sind in der Zeit vom 15.09.2026, 12.00 Uhr bis spätestens 05.11.2026, 12.00 Uhr einzureichen.

Bitte beachten Sie, dass zum Zeitpunkt der Antragstellung eine rechtskräftige Vollmacht in Schriftform eingereicht werden muss, sollte es sich bei der antragstellenden Person nicht um eine vertretungsberechtigte Person handeln.

Erst mit der Erteilung des Zuwendungsbescheides darf mit dem Projekt begonnen werden.

Das Antragsformular besteht neben den Daten zum Antragstellenden aus einer ausführlichen Projektbeschreibung auf der Grundlage des aus dem Entwicklungsprojekt vorliegenden Modellkonzepts, inkl. Personalkonzept, Ausgaben- und Finanzierungsplan, Arbeits- und Meilensteinplanung sowie Erklärungen und einzureichenden Unterlagen gemäß beigefügter Übersicht der Erklärungen und Anlagen zum Projektauftrag. Darüber hinaus sind die im Aufruf zusätzlich genannten Unterlagen bzw. Formulare einzureichen.

Sofern die im Antragsformular zur Verfügung stehenden Zeichen nicht ausreichend sind, kann der Antrag formlos mit separatem Dokument unter Verweis auf den jeweils zu ergänzenden Abschnitt des Antragsformulars) ergänzt werden.

Bei Projekten mit mehreren Partnern erfolgt die Antragstellung durch einen Partner als koordinierende Stelle. **Nur im Fall einer Weiterleitung der Zuwendung oder eines Teils der Zuwendung an Dritte bedarf es der vorherigen schriftlichen Zustimmung durch die IBB und eines verbindlichen [Weiterleitungsvertrages und ggf. Kooperationsvertrages \(siehe Merkblatt der IBB\)](#).** Die Abtretung der Zuwendung an Dritte sowie ihre Verpfändung sind ausgeschlossen.

Sofern Projekte nur durch eine für den Projekterfolg unabdingbare Kooperation mit Dritten umgesetzt werden können (weil z. B. andernfalls Räumlichkeiten oder Lehrtätigkeiten fehlen würden), muss dafür ebenso ein verbindlicher Kooperationsvertrag eingereicht werden. Bei unverbindlichen Netzwerkpartnerschaften zur inhaltlichen Unterstützung und Weiterentwicklung des Projektes, deren Wegfall keine kritischen Auswirkungen auf die Projektumsetzung haben, sind keine verbindlichen Kooperationsverträge erforderlich. In diesem Fall ist eine Absichtserklärung in Form eines „Letter of Intent (LOI)“ ausreichend.

Seitens des bezirklichen Fachbereiches ist das bezirkliche Interesse zur Zusammenarbeit über das Formular „[Absichtserklärung von bezirklichen Fachbereichen zur Zusammenarbeit im Rahmen von Projekten des ESF+-Förderinstruments 13: Lokal-Sozial-Innovativ](#)“ zu bekunden. Das Formular ist mit der Antragstellung einzureichen.

Auswahlverfahren

Förderfähigkeitsprüfung

Mit Ablauf der Antragstellung werden alle Projektanträge durch die IBB auf formelle und fristgerechte Rahmenbedingungen geprüft.

Förderwürdigkeitsprüfung

Für die anschließende fachliche und inhaltliche Bewertung wurden vorab Auswahlkriterien festgelegt. Diese werden anhand einer Bewertungsmatrix durch die Fachstelle in der Senatsverwaltung für Arbeit, Soziales, Gleichstellung, Integration, Vielfalt und Antidiskriminierung geprüft. Die BBWA-Geschäftsstellen erhalten optional die Möglichkeit, eine qualitative fachlich bezirkliche Stellungnahme hinsichtlich der unter IV „Sonstige förderinstrumentenspezifische Bewertung“ gelisteten Auswahlkriterien abzugeben.

Grundsätzlich gilt für das Auswahlverfahren Folgendes

- Insgesamt können maximal 15 Modellprojekte gefördert werden.
- Je Bezirk wird grundsätzlich ein Modellprojekt ausgewählt, sofern mindestens ein förderwürdiger Förderantrag vorliegt.
- Vorrangig sollen Modellprojekte auf der Grundlage von Konzepten aus Entwicklungsprojekten II gefördert werden.
- Die Verteilung erfolgt auf der Grundlage folgender Schlüssel:

(1) Anträge in Bezirken in denen „Entwicklungsprojekte II“ gefördert wurden (Friedrichshain-Kreuzberg, Treptow-Köpenick, Neukölln, Mitte, Lichtenberg, Tempelhof-Schöneberg, Pankow, Marzahn-Hellersdorf):

In Bezirken in denen „Entwicklungsprojekte II“ gefördert wurden, können nur Modellprojekte gefördert werden, die auf Konzepten jener Entwicklungsprojekte II beruhen. Konzepte auf der Grundlage von Entwicklungsprojekten I werden nicht zugelassen. Nach der Bewertung der Förderwürdigkeit der Förderanträge wird je Bezirk jeweils eine Rangfolge entsprechend der vergebenen Punkte gebildet. **Dabei wird pro Bezirk das jeweils am höchsten bewertete Projekt ausgewählt.** Insgesamt umfasst die Auswahl maximal acht Projekte, da nur in acht Bezirken Entwicklungsprojekte II umgesetzt wurden.

(2) Anträge in Bezirken in denen keine „Entwicklungsprojekte II“ gefördert wurden (Spandau, Reinickendorf, Steglitz-Zehlendorf, Charlottenburg-Wilmersdorf):

In den Bezirken, in denen keine Entwicklungsprojekte II umgesetzt wurden, können Modellprojekte gefördert werden, die auf Konzepten von Entwicklungsprojekten I beruhen. Parallel zu (1) wird nach der Bewertung der Förderwürdigkeit der Förderanträge je Bezirk jeweils eine Rangfolge entsprechend der vergebenen Punkte gebildet. **Dabei wird pro Bezirk das jeweils am höchsten bewertete Projekt ausgewählt.** Insgesamt umfasst die Auswahl maximal 4 Projekte, da nur in 4 Bezirken keine Entwicklungsprojekte II umgesetzt wurden.

(3) berlinweites Ranking der verbliebenen Anträge basierend auf Entwicklungsprojekte II

Die übrigen Anträge, die auf der Grundlage von Entwicklungsprojekten II eingereicht wurden und die nicht im Rahmen von (1) ausgewählt wurden, werden entsprechend ihrer erreichten Punktzahl in eine berlinweite Rangfolge (Ranking) gebracht. Die Förderung erfolgt anschließend beginnend mit den am höchsten bewerteten Anträgen, bis das Budget ausgeschöpft ist. Die Zahl der über das Ranking ausgewählten Projektförderungen ist mindestens drei. Konnte in einzelnen Bezirken im Rahmen der Schritte (1) und (2) kein Modellprojekt ausgewählt werden, erhöht sich die Zahl der über das Ranking zu fördernden Projekte entsprechend.

Die Auswahl erfolgt auf Basis der o. g. Rahmenbedingungen sowie vorbehaltlich der verfügbaren Haushaltsmittel des Landes Berlin.

Grundsätzlich können nur Projekte gefördert werden, die eine Mindestpunktzahl von 600 Punkten, bei maximal möglichen 1.000 Punkten, erreichen.

Die Entscheidungen werden den Antragstellenden per Zuwendungs- oder Ablehnungsbescheid über das Kundenportal der IBB mitgeteilt.

Beihilferechtliche Einordnung

Die Zuwendung stellt keine staatliche Beihilfe gemäß Artikel 107 Abs. 1 des Vertrages über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV) dar.

Buchführungssystem

Die Antragstellenden sind verpflichtet, für die Durchführung des Projekts entweder ein separates Buchführungssystem oder einen geeigneten Buchführungscode zu verwenden.

Monitoring und Evaluierung

Die Antragstellenden verpflichten sich mit dem Antrag, die Daten, die für die Antragsbearbeitung, die Projektbegleitung, die Projektfinanzverwaltung und die Prüfung der Projekte sowie für die Berichterstattung an die Europäische Kommission und die Evaluierung notwendig sind, zu erheben und den Geschäftsstellen der BBWA sowie der IBB zur Verfügung zu stellen. Dazu gehört insbesondere die Erfassung der Teilnehmendendaten im IT-System der IBB. Darüber hinaus ist Prüfungsberechtigten voller Zugang zu den Räumlichkeiten zu gewähren.

Für alle Teilnehmenden ist nach Projektaustritt der Erwerbsstatus nach vier Wochen und nach sechs Monaten zu erheben und im TRS zu erfassen.

Um eine regelmäßige inhaltliche Berichterstattung durch die Projektträger zu gewährleisten, sind quartalsweise Statusberichte einzureichen. Vom Projektträger im Antrag definierte Meilensteine werden in den Statusberichten ausgewiesen. Zusätzlich sind Meilensteine 6 und 12 Monate nach Projektbeginn auszuweisen und sollen vor allem Aspekte

- zu erreichten Wirkungen auf Teilnehmendenebene sowie

- zur Wirksamkeit und zum sozial-innovativen Potential der erprobten Lösungsansätze abbilden.

Ebenso ist in den Berichten (Status-, Sach- sowie Abschlussberichten) und in den Verwendungsnachweisen die Umsetzung der bereichsübergreifenden Grundsätze und des Leitprinzips Gute Arbeit auf Projekt- und Projektträgererebene zu beschreiben.

Die Projekte sind von den Projektträgern öffentlichkeitswirksam darzustellen. Dabei sind die im Rahmen der Umsetzung des ESF+ und des Landes Berlins geltenden Publizitätspflichten zu berücksichtigen. Zusätzlich ist auf die Durchführung der Projekte im Rahmen der BBWA hinzuweisen.

Nach Aufforderung durch die BBWA-Geschäftsstellen erstellen die Projektdurchführenden Beschreibungen ihrer Projekte für die Veröffentlichung auf der berlinweiten Internetseite der BBWA. Die Erstellung erfolgt im internen Bereich der Internetseite der BBWA. Die Zugangsdaten erhalten die projektdurchführenden Träger durch die BBWA Geschäftsstellen.

Übersicht aller Dokumente, die zum Download verfügbar sind:

- Auswahlkriterien FI 13 Projekttyp C
- Übersicht der Erklärungen und Anlagen zu den Projektaufrufen in den ESF+-Förderinstrumenten 2021-2027 (Projekttyp C)
- Übersicht der geplanten Zusammensetzung des zu bildenden Projektbeirates
- Formular „Fremdeinschätzung“
- Formular „Selbsteinschätzung“
- Formular „Bewertung der Kompetenzentwicklung“
- Hinweise zur Kompetenzbilanzierung
- Erklärung zur Nutzung der Formulare zur Kompetenzerfassung/-bilanzierung
- Formular „Absichtserklärung von bezirklichen Fachbereichen zur Zusammenarbeit im Rahmen von Projekten des ESF+-Förderinstruments 13: Lokal-Sozial-Innovativ“
- Formular „Stellenbeschreibung“ – im Antragsformular verlinkt unter Anlage
- Formular „bezirkliche Stellungnahme“

Voraussichtlicher Zeitplan

15.09.2026	Veröffentlichung des Projektaufrufes Antragsfrist 15.09.2026 bis 05.11.2026
05.11.2026	Eingang der Förderanträge (bis 12.00 Uhr) Alle Anträge, die nach dieser Frist eingehen, bleiben unberücksichtigt.
bis 07.05.2027	Erlass Zuwendungsbescheide
01.06.2027	frühester Starttermin des Projekts
30.06.2029	max. Projektende

Für Fragen zu inhaltlichen Anforderungen stehen Ihnen die Mitarbeitenden der Fachstelle Senatsverwaltung für Arbeit, Soziales, Gleichstellung, Integration, Vielfalt und Antidiskriminierung – II C (Fachstelle) bzw. der Geschäftsstellen der BBWA (Link s. Punkt Ansprechpersonen bei den [BBWA](#)) gern zur Verfügung.

Für Fragen im Rahmen der Erstellung des Projektantrages wenden Sie sich bitte an die Mitarbeitenden der IBB telefonisch unter der Hotline 030/2125-4040, s. Seite 1, oder per E-Mail an arbeitsmarktfoerderung@ibb.de. Bei Fragen zum Kundenportal können Sie sich auch an die Servicenummer 030/2125-2555 wenden.

Ferner stehen Ihnen Informationen auf der [Internetseite der IBB](#) zur Verfügung.